

# Die Haftung des Verfrachters bei nautischem Verschulden und bei Feuer

Dr. Sabine Rittmeister



LEBUHN &  
PUCHTA

# Gliederung

- Ursprung des Haftungsausschlusses in den Haager Regeln
- Rechtslage vor Inkrafttreten des SRG: § 607 HGB
- Änderung durch das SRG: § 512 II Nr. 1 HGB
- Probleme und Zweifelsfragen

# Ursprung des Haftungsausschlusses

## Art. 4 § 2 Haager Regeln:

„Neither the carrier nor the ship shall be responsible for loss or damage arising or resulting from

- a) Act, neglect, or default of the master, mariner, pilot, or the servants of the carrier in the navigation or in the management of the ship.
- b) Fire, unless caused by the actual fault or privity of the carrier.

# Umsetzung in das deutsche Recht – Rechtslage vor SRG - § 607 HGB a.F.

- § 607 Abs. 1 HGB a.F.

*„Der Verfrachter hat ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.“*

- § 607 Abs. 1 HGB a. F. ist Zurechnungsnorm
- Leute = alle im Gewerbebetrieb des Verfrachters abhängig tätigen Personen
- Leute nicht deckungsgleich mit Erfüllungsgehilfen i.S.v. § 278 BGB, § 278 blieb parallel anwendbar
- Erfüllungsgehilfen sind insbes. auch Unterverfrachter, Umschlagsunternehmen, Lotsen

# Regelung des § 607 Abs. 2 HGB a.F.

Text des § 607 Abs. 2 HGB a.F.

*„Ist der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch Feuer entstanden, so hat der Verfrachter nur sein eigenes Verschulden zu vertreten. Zur Bedienung des Schiffes gehören nicht solche Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden.“*

- Gesetzlicher Haftungsausschluss für
- a) sog. „nautisches Verschulden“
- b) Feuer
- Haftungsausschluss für Verschulden, welches nach § 607 Abs. 1 HGB a.F. oder nach § 278 BGB zugerechnet wird
- Haftungsausschluss nur für Haftung nach § 606 HGB a.F., nicht nach § 559 Abs. 2 HGB a.F.

# Änderung durch das SRG 2013

- Abschaffung des gesetzlichen Haftungsausschlusses für nautisches Verschulden und Feuer
- Aber: Deutschland kündigt Haager Regeln nicht, sondern bleibt Vertragsstaat, Sonderregelung in Art. 6 EGHGB
- Gesetzgeberischer Kompromiss: Freizeichnungsmöglichkeit nicht nur durch Individualvereinbarung, sondern auch durch AGB
- Gesetzgeberisches Vorbild: Art. 25 Abs. 2 lit a) und b) CMNI
- Grundsatz der AGB-Festigkeit der Vorschriften über Verfrachterhaftung in § 512 Abs. 1 HGB
- Ausnahmeregelung in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB, Freizeichnung erforderlich
- Haftungsfälle für Fixkostenspediteure. Anpassung der ADSp an die neue Gesetzeslage, jetzt Ziff. 25.1 ADSp 2017

# § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB

Gesetzeswortlaut:

*„Abweichend von Absatz 1 kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen bestimmt werden, dass*

- 1. der Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes entstanden ist.*
- 2. ....*

# Vergleich des Wortlauts

§ 607 Abs. 2 HGB a.F.

*Ist der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes oder durch **Feuer** entstanden, so hat der Verfrachter **nur sein eigenes Verschulden zu vertreten**. Zur Bedienung des Schiffes gehören nicht solche Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden*

§ 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB

*Abweichend von Absatz 1 kann jedoch auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen bestimmt werden, dass*

- 1. der Verfrachter **ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten** hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch **Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes** entstanden ist.*

# Probleme der Wortlautabweichung

1. Wortlaut des § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB sieht Freizeichnung nur vor für Verschulden der Leute des Verfrachters und der Schiffsbesatzung
  - Problem: Verschulden von Erfüllungsgehilfen, die nicht Leute sind, also
    - Selbständige Gewerbetreibende, z.B. Umschlagsunternehmen
    - Lotsen
2. Freizeichnungsmöglichkeit nur für Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes
3. Beispielsfall: HansOLG Hamburg, Urteil vom 19.06.2008, TranspR 2008, 261

Brand eines Containers während Schweißarbeiten (am Container) an Land durch Reparaturbetrieb

# Verhältnis zur Haftung für anfängliche Seeuntüchtigkeit

- Problem: Bedienungsfehler der Besatzung führt zu anfänglicher Seeuntüchtigkeit
- Unterschiedliche Systematik im alten und neuen Recht
- Haftungsnormen

altes Recht: § 606 S. 2 und § 559 Abs. 2 HGB a.F.

neues Recht: § 498 HGB a.F.

- Nach altem Recht: § 607 Abs. 2 galt nicht für Haftung aus § 559 Abs. 2 HGB a. F., sondern nur für Haftung aus § 606 S. 2 HGB
- Wortlaut von § 512 Abs. 2 Nr. 1 und von § 501 HGB unergiebig
- Auslegung

# Bedeutung des § 512 Abs. 2 Nr. 1 für die Haftung aus § 480 HGB

- § 480 Satz 1 HGB ist eigenständige Anspruchsgrundlage
- Sog. „adjektivische“ Haftung: Reeder haftet, wenn sich ein Mitglied der Schiffsbesatzung oder ein an Bord tätiger Lotse schadenersatzpflichtig gemacht hat
- Einschränkung der Haftung für Güterschäden gegenüber Ladungsbeteiligten nach § 480 Satz 2 HGB: Reeder haftet nur so, „*als wäre er der Verfrachter*“.
- Problem: Soll Freizeichnung des Verfrachters nach § 512 Abs. 2 Nr. 2 HGB dem Reeder zugute kommen?
- Lösung: Entsprechende Anwendung von § 509 ist angeordnet. § 509 Abs. 3 HGB stellt auf den konkreten Stückgutvertrag ab

# Anwendungsbereich der Haager Regeln

## Art. 6 EGHGB

- Deutschland hat Haager Regeln nicht gekündigt und ist Vertragsstaat
- Abschaffung des gesetzlichen Haftungsausschlusses für nautisches Verschulden und Feuer stellt Abweichung von den Haager Regeln dar
- Gesetzgeber musste sicherstellen, dass im Anwendungsbereich der Haager Regeln der Haftungsausschluss greift.
- Text Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 EGHGB entspricht Formulierung in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB
- Konsequenz: die o.g. Probleme wiederholen sich hier:
  - keine Haftungsfreizeichnung für Erfüllungsgehilfen, die nicht Leute sind, insbesondere bei nautischem Verschulden des Lotsen
- Völkerrechtskonforme Auslegung?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

LEBUHN & PUCHTA  
Partnerschaft von Rechtsanwälten und Solicitor mbB

Am Sandtorpark 2  
D-20457 Hamburg

T + 49 (0) 40 37 47 78 - 0  
F + 49 (0) 40 36 46 50



LEBUHN &  
PUCHTA